

Kurztitel

Giftverordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 24/2001 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 229/2016

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

19.08.2016

Text**Aufbewahrungspflicht**

§ 7. Vor dem 14. August 2015 erteilte Giftbezugsbewilligungen sowie Giftbezugsscheine, Bescheinigungen und Bestätigungen gemäß § 6 sind sorgfältig gegen Missbrauch und unbefugten Zugriff zu schützen, durch sieben Jahre nach Ablauf der Gültigkeit aufzubewahren und auf behördliche Aufforderung vorzulegen.